Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18/3793
07.06.2021

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin)

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
VO-Nr. 18/369

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1 Fa -
Tel.: 90227 (9227) - 6227

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 7. Juni 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 522) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2021, verkündet am 30. Mai 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 530) bekannt gemacht, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Sonderregelungen zur Durchführung des Lehr- und Betreuungsbetriebs ab dem 9. Juni 2021

(1) Unterricht in voller Klassenstärke nach Maßgabe der Stundentafel sowie außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung finden statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung ist freiwillig; die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist ausgesetzt. Es gelten abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 die jeweils für die Stufe grün getroffenen Regelungen der Anlagen 1 und 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Medizinische Gesichtsmasken müssen in geschlossenen Räumen, auch im Unterricht und der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung

und Betreuung, getragen werden. Im Freien muss keine Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinische Maske getragen werden.

2. Sitzungen schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen können nach Maßgabe der für Veranstaltungen geltenden Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden. Die Testpflicht entfällt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits nach § 5 Absatz 1 oder 2 getestet wurden.

3. Der Schwimmunterricht findet statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.

4. Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Bei der Nutzung der Sporthalle sowie der Sanitäranlagen ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Körperkontakt ist möglichst gering zu halten. Duschen und Umkleiden in Sporthallen dürfen unter Beachtung der Abstandsregel genutzt werden. Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden.

5. Musizieren sowie Theaterproben sollen möglichst im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen sind neben den allgemeinen Hygieneregeln das durchgehende Lüften oder Querlüften im Abstand von 15 Minuten sowie ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern zu beachten. Musizieren in geschlossenen Räumen ist zudem nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

6. Für das gemeinsame Singen gelten die Vorgaben des nach § 6 Absatz 3 und § 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassenen Hygienerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.

7. Aufführungen mit Publikum finden ausschließlich im Freien statt.

8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze durch das Publikum von allen Personen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

9. Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Der Mindestabstand von 3 Metern zwischen den Anwesenden ist einzuhalten. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere

Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bodens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung muss mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

10. Bei Musik- und Theaterunterricht, in Arbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater oder im musischen Bereich sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

11. Im naturwissenschaftlichen Unterricht wird die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht und der Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

12. Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und den Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung fester Lerngruppen empfohlen.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird,“ gestrichen.

   b) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

4. In Anlage 1 Teil A Abschnitt II Nummer 1, Teil B Abschnitt II Nummer 1 und Teil C Abschnitt II Nummer 1 wird jeweils der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

   „Die Ausnahmen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dieser Änderungsverordnung wird die Rückkehr zum Präsenzunterricht geregelt. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der Erwägungen, die das Berliner Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 31. Mai 2021 getroffen hat. Das Verwaltungsgericht sah in dem zur Entscheidung stehenden Fall in der bisher vorgesehenen Beibehaltung des Wechselunterrichts bis zum Beginn der Sommerferien eine Überschreitung des Einschätzungsspielraums der Exekutive. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung und angesichts von Lockerungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen wird ein pandemiebedingter Regelbetrieb nun für alle Schularten in Berlin wiederaufgenommen. Der Unterricht findet wieder in voller Klassenstärke in Präsenz statt. Die gängigen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken in geschlossenen Räumen und das regelmäßige Testen werden beibehalten, um den Präsenzbetrieb der Schulen so sicher wie möglich zu gestalten. Zwar befinden sich die Inzidenzzahlen in der Gesamtbevölkerung auf einem relativ niedrigen Niveau, dennoch sind diese Maßnahmen erforderlich, um Infektionsketten zu verhindern, zu erkennen und zu unterbrechen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 1)

Die Aufhebung des Satzes 3 resultiert daher, dass § 13 Absätze 4, 6 und 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weggefallen sind und damit die Notwendigkeit der durch Satz 3 bisher zum Ausdruck gebrachten Klarstellung entfallen ist.

Zu 2. (§ 4)

Nach § 4 Absatz 1 finden Unterricht in voller Klassenstärke nach Maßgabe der Stundentafel sowie außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung statt.
Die Präsenzpflicht bleibt jedoch weiterhin ausgesetzt. So besteht weiterhin Entscheidungsfreiheit dahingehend, ob die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in voller Klassenstärke teilnehmen wollen.
Nach Absatz 2 bleibt die Stufeneinordnung der Schulen ausgesetzt, es gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe grün der Anlagen 1 und 2. Über die Regelungen der Stufe grün hinaus werden in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 12 einzelne weitergehende Maßnahmen getroffen.
Es besteht weiterhin eine Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in geschlossenen Räumen. Dies gilt auch für den Unterricht und die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Präsenzbetriebes in voller Klassenstärke umso wichtiger, da das Einhalten von Abständen schwieriger möglich ist als im Wechselunterricht. Im Freien muss keine Mund-Nasen-Bedeckung

oder medizinische Maske mehr getragen werden, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Aussetzung der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien in allen Schulsituationen ist angemessen, da alle Beteiligten in der Schule regelmäßig zweimal pro Woche ein negatives Antigenschnelltestergebnis vorweisen müssen und dies eine zusätzliche Reduzierung des Infektionsrisikos bedeutet.
Sitzungen schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen können durchgeführt werden. Die in der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung normierten Regelungen zu Veranstaltungen müssen dabei eingehalten werden.
Zudem werden weitere Maßgaben bezüglich einzelner Unterrichtsfächer getroffen, in denen von einem erhöhten Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus auszugehen ist. Diese sind jeweils notwendig, um Ansteckungen mit dem Coronavirus auch im Rahmen des Präsenzunterrichts so weit wie möglich zu verhindern.
Im Hinblick auf Nummer 4 kann die Schulaufsichtsbehörde für die Eliteschulen des Sports, die Staatliche Ballettschule und die Schule für Artistik weiterhin nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

Zu 3. (§ 5)

Die Testpflicht an den Schule gilt weiterhin. Die Streichung in § 5 Absatz 1 Satz 1 erfolgt aufgrund der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, da nunmehr wieder täglich ein Präsenz- und Betreuungsangebot unterbreitet wird. Die Änderung in Satz 5 ist redaktioneller Art.

Zu 4. (Anlage 1)

Die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelten Ausnahmen finden weiterhin in allen Schularten Anwendung. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der vorgenannten Regelung.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 522) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine

D. Gesamtkosten:
keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 7. Juni 2021

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Gegenüberstellung der Verordnungstexte

SchulHygCoV-19-VO **- alte Fassung -**	**SchulHygCoV-19-VO** **- neue Fassung -**
§ 1 **Anwendungsbereich**	
Diese Verordnung regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft und der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) und trifft Vorgaben für das durch die Schulen zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept. Diese Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben vorbehaltlich des § 4 unberührt.	Diese Verordnung regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft und der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) und trifft Vorgaben für das durch die Schulen zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept. Diese Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. ~~Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben vorbehaltlich des § 4 unberührt.~~
§ 4 **Sonderregelungen für eine Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz**	**§ 4** Sonderregelungen ~~für eine Wiederaufnahme~~ **zur Durchführung** des Lehr- und Betreuungsbetriebs ~~in Präsenz~~ **ab dem 9. Juni 2021**
(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 und abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 findet ein Präsenzunterricht nicht statt und nehmen die Schülerinnen und Schüler am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ebenso findet in dieser Zeit keine außerunterrichtliche Förderung und Betreuung und keine ergänzende Förderung und Betreuung statt.	**(1) Unterricht in voller Klassenstärke nach Maßgabe der Stundentafel sowie außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung finden statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung ist freiwillig; die Entschei-**

(2) Für die an das Infektionsgeschehen angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz gilt: 1. Den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe wird ein Unterricht in festen Lerngruppen mit in der Regel halbierter Gruppenfrequenz angeboten. Ein Präsenzunterricht von mindestens drei Stunden täglich nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ist hierbei für alle Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen sicherzustellen. Im Benehmen mit der Schulkonferenz kann abweichend von einem täglichen Präsenzunterricht nach Satz 2 ein Wechselmodell eingeführt werden, in dem sich für die Lerngruppen Tage des Präsenzunterrichts mit schulisch angeleitetem Lernen zu Hause abwechseln. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten. 2. Den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Sekundarstufe I wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsicht ein Präsenzunterricht nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen mit in der Regel halbierter Gruppenfrequenz angeboten. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht	**dung treffen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.** **(2) Die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist ausgesetzt. Es gelten abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 die jeweils für die Stufe grün getroffenen Regelungen der Anlagen 1 und 2 mit folgenden Maßgaben:** **1. Medizinische Gesichtsmasken müssen in geschlossenen Räumen, auch im Unterricht und der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, getragen werden. Im Freien muss keine Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinische Maske getragen werden.** **2. Sitzungen schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen können nach Maßgabe der für Veranstaltungen geltenden Regelungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden. Die Testpflicht entfällt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits nach § 5 Absatz 1 und 2 getestet wurden.** **3. Der Schwimmunterricht findet statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen ei-**

ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten. 3. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Umfang von höchstens achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen a) mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist, b) ein Elternteil alleinerziehend ist, c) es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt oder d) ein Bedarf für ergänzende Förderung und Betreuung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes anerkannt ist, wobei die Schule den Umfang der Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler aufgrund pandemiebedingt fehlender räumlicher oder personeller Mittel einschränken kann. In den Fällen des Satzes 1 kann bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf im Einzelfall ein erweiterter Betreuungsumfang von mehr als achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen innerhalb der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr gewährt werden. Die Notbetreuung wird, sofern Präsenzunterricht stattfindet, ergänzend zu diesem angeboten, wobei die Zeit des	**ner medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.** **4. Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Bei der Nutzung der Sporthalle sowie der Sanitäranlagen ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Körperkontakt ist möglichst gering zu halten. Duschen und Umkleiden in Sporthallen dürfen unter Beachtung der Abstandsregel genutzt werden. Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden.** **5. Musizieren sowie Theaterproben sollen möglichst im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen sind neben den allgemeinen Hygieneregeln das durchgehende Lüften oder Querlüften im Abstand von 15**

Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird. Für die Dauer, in der die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes jeweils zum Tragen kommt, wird eine zusätzliche Notbetreuung für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen des Bildungsziels gefährdet ist, angeboten. 4. Den Schülerinnen und Schülern aller Schularten ab einschließlich Jahrgangsstufe 10 aufsteigend wird nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ein Präsenzunterricht in festen Lerngruppen in halbierter Größe angeboten. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst. Die Sätze 1 bis 3 finden ab dem 19. April 2021 auch auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Anwendung. 5. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bei sehr kleinen Lerngruppenstärken von einer Teilung der Lerngruppe absehen. 6. Für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei de-	**Minuten sowie ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern zu beachten. Musizieren in geschlossenen Räumen ist zudem nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.** **6. Für das gemeinsame Singen gelten die Vorgaben des nach § 6 Absatz 3 und § 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassenen Hygienerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.** **7. Aufführungen mit Publikum finden ausschließlich im Freien statt.** **8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze durch das Publikum von allen Personen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.** **9. Bläserklassen oder -kurse können eingerichtet werden. Der Mindestabstand von 3 Metern zwischen den Anwesenden ist einzuhalten. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensates und die Reinigung der Instrumente vorzusehen, wie regelmäßiges Reinigen des Bo-**

nen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, können die Schulen zusätzliche freiwillige Förder- und Unterstützungsangebote bereitstellen. 7. Der Hausunterricht und der Krankenhausunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen kann im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde stattfinden, soweit Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen. 8. Betriebspraktika und Angebote des Dualen Lernens an außerschulischen Lernorten finden statt. Die Schulen können anstelle der Betriebspraktika und der Angebote des Dualen Lernens Ersatzleistungen organisieren. 9. Der Schwimmunterricht findet nur in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe und dort jeweils nur in Kleingruppen statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen	**dens, die Benutzung von Einweg-Papiertaschentüchern und die Entsorgung in einem geschlossenen Abfalleimer. Eine Lüftung muss mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.** **10. Bei Musik- und Theaterunterricht, in Arbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.** **11. Im naturwissenschaftlichen Unterricht wird die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht und der Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.** **12. Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und den Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung fester Lerngruppen empfohlen.**

oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut. 10. Für den Sportunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden. Während der praktischen Sportausübung ist keine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. 11. Veranstaltungen zur Verleihung der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres können nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden. 12. Pädagogische Veranstaltungen im Freien sind in voller Lerngruppe möglich. (3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind ergänzend die Schutz- und Hygieneregelungen der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass pädagogische Veranstaltungen im Freien, wie etwa Unterricht im Freien, in voller Klassenstärke möglich sind, Veranstaltungen zur Verleihung der Abiturzeugnisse sowie Veranstaltungen zum Abschluss des Schuljahres nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durchgeführt werden können, in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb	

nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann, abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe stattfindet sowie Betriebspraktika und Angebote des Dualen Lernens an außerschulischen Lernorten in der Sekundarstufe stattfinden. (4) Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen können Lernerfolgskontrollen in Form von Klassenarbeiten und Klausuren in Präsenz angeboten werden, wenn über die Vorgaben nach Absatz 3 hinaus für die Dauer des Aufenthalts im Schulgebäude oder einem anderen für die Lernerfolgskontrolle vorgesehenen Ort ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen gewährleistet ist. Die Teilnahme an den Lernerfolgskontrollen in Präsenz nach Satz 2 ist freiwillig. (5) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt an anderen Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen und soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen oder die Behinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers erfordern. Auch in den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme an dem Angebot freiwillig.	

(6) An Kollegs und Abendgymnasien können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen und soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern. Auch in den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme an dem Angebot freiwillig. (7) Die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist ausgesetzt.	
§ 5 **Testpflicht**	
(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten, an Exkursionen, an pädagogischen Veranstaltungen und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARSCoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler 1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder	(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten, an Exkursionen, an pädagogischen Veranstaltungen und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche~~, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird,~~ einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARSCoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler 1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder

einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder 2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.	einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder 2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist, wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist.
Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis, dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schülerauszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines	Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis, dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz ~~3~~ **4** der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schülerauszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.	auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
Anlage 1	**Anlage 1**
Teil A **Primarstufe**	
I. unverändert	
II. Persönliche Hygiene	
1. medizinische Gesichtsmaske Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend. Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen	1. medizinische Gesichtsmaske Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend. Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen

ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.	ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.
Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.	Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.
Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.	Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.
Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.	~~Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.~~

	Die Ausnahmen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Anwendung.
Teil B **Sekundarstufe**	
I. unverändert	
II. Persönliche Hygiene	
1. medizinische Gesichtsmaske	1. medizinische Gesichtsmaske
Stufe grün: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.	Stufe grün: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
Stufe gelb: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.	Stufe gelb: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.	Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tra-	Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tra-

gen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.	gen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. ~~Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.~~ **Die Ausnahmen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Anwendung.**
Teil C **Schulische berufliche Bildung**	
I. unverändert	
II. Persönliche Hygiene	
1. medizinische Gesichtsmaske	1. medizinische Gesichtsmaske
Stufe grün: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.	Stufe grün: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
Stufe gelb: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.	Stufe gelb: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn	Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn

der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.	der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.	Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.	~~Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.~~ **Die Ausnahmen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Anwendung.**